

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

**Sitzungstermin:** 24.06.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:05 Uhr  
**Ort, Raum:** Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

### **ANWESENHEIT:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 13

#### **Vorsitz**

Frau Sonja Blameuser Ortsbürgermeisterin

---

#### **Mitglieder**

Herr Lothar Arens Ortsvorsteher Auel

---

Herr Jürgen Baur

---

Herr Marco Bernardy

---

Herr Karl Heinz Blum

---

Herr Friedhelm Finken

---

Herr Lothar Fischbach stv. Ortsvorsteher Auel

---

Herr Werner Grasediek 2. Beigeordneter

---

Herr Bruno Juchems

---

Herr Karl Mies

---

Herr Siegfried Schäfer

---

Herr Roland Schlösser 1. Beigeordneter

---

Herr Werner Schweisthal

---

#### **Verwaltung**

Frau Helga Lützen Protokollführerin

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 15.06.2020 auf Mittwoch, den 24.06.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Sanierung Leichenhalle
4. Anerkennung als Investitions- und Maßnahmeschwerpunkt (IMS)
5. Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken"
6. Antrag Sportverein auf Verpachtung
7. Antrag Sportverein auf Zuschuss Rasenmäher
8. Annahme einer Zuwendung
9. Informationen der Ortsbürgermeisterin
10. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Grundstücksangelegenheit; Ausweisung eines neuen Baugebietes "An der Acht" - Grundsatzbeschluss
13. Grundstücksangelegenheiten; Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung
14. Informationen der Ortsbürgermeisterin
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der letzten Ortsgemeinderatssitzung ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Sie wird in der vorliegenden Form anerkannt.

Auf Anfrage von Lothar Arens zu TOP 3 der Niederschrift „Informationen der Ortsbürgermeisterin - Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung“, teilt die Ortsbürgermeisterin mit, dass bisher ein Informationsaustausch mit der Ortsgemeinde Reuth nicht erfolgt ist.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürger Rudolf Heinzelmann dankt dem Gemeinderat für die Beseitigung des Mülls hinter dem Wiegehaus. Er regt an, die Hecke gegenüber dem Spielplatz zu schneiden.

### **TOP 3: Sanierung Leichenhalle Vorlage: 2-2331/20/36-208**

#### **Sachverhalt:**

Die tragenden Wände der Leichenhalle in der Ortsgemeinde Steffeln bedürfen einem dringenden Handlungsbedarf. Das Mauerwerk zeigt auf der Gebäudeinnenseite großflächige weiße kristallähnliche Ausblühungen. Aufgrund des parabelförmigen Verlaufs entlang der an der Außenwand anschließenden Wände, kann eine eventuell fehlende Horizontalabdichtung als alleinige Ursache des vorhandenen Schadenbilds ausgeschlossen werden. Die in einem Mauerwerk wirkenden Kapillarkräfte ermöglichen es Wasser senkrecht aufzusteigen und dort Schäden hervorzurufen. Eine fehlende Horizontalabdichtung zeigt sich am unteren Ende der Wand durch ein i.d.R. horizontal verlaufendes Schadensbild infolge Feuchtigkeitseinwirkung.

Da beim vorliegenden Fall, ein parabelförmiger Verlauf, der von der Außenwand abgehenden Wände, vorzufinden ist, konzentriert sich die Ursachenforschung auf die Außenfassade des Bauwerks. Diese wurde als Natursteinmauerwerk hergestellt. Trotz der auf den ersten Blick ordentlichen Verfüzung vom Mauerwerk wird es dem Wasser ermöglicht, permanent ins Bauwerk zu gelangen. Der anhaltend hohe Feuchtigkeitsgehalt hat zur Folge, dass sich die natürlichen Salze, welche sich in Baustoffen befinden, lösen und mit dem Wassertransport an die Innenseite des Bauwerks gelangen und schlussendlich hier kristallisieren. An der direkten Innenseite der Natursteinfassade sind keine Ausblühungen vorzufinden. Grund dafür ist die Anbringung von Dämmung auf der Innenseite des Mauerwerks, welche ein Ausblühen an der Innenseite verhindert. Unter der Dämmung wird es allerdings vermutlich ähnlich aussehen, wie bei den angrenzenden Wänden. Um den weiteren Wassertransport von außen nach innen in Zukunft unterbinden zu können gibt es verschiedene Möglichkeiten:

#### **Variante 1:**

Das gesamte Natursteinmauerwerk wird sandgestrahlt, Die Fugen ca. 3-4 cm ausgekratzt. Anschließend muss das Mauerwerk inkl. der ausgekratzen Fugen gründlich abtrocknen und falls notwendig mit einer Einhausung der Fassade vor weiterem Schlagregen und der daraus resultierenden Feuchtigkeit geschützt werden. Im Anschluss wird die Fassade neu verfügt. Bei dieser Variante besteht noch ein gewisses

Restrisiko, dass auch bei einer Neuverfugung nach einiger Zeit wieder Feuchtigkeit ins Gebäude gelangen kann, da sich das Natursteinmauerwerk auf der Schlagwetterseite des Gebäudes befindet.

### **Variante 2:**

Es wird eine hinterlüftete Fassade vor das bestehende Natursteinmauerwerk angebracht. Das würde bedeuten, dass die bestehende Natursteinfassade nicht weiter behandelt werden müsste. Die neu anzubringende Vorhangfassade würde das Mauerwerk dauerhaft vor Regen und somit Feuchtigkeit schützen. Es gibt hier mehrere Materialien in unterschiedlichen optischen Ausführungen, welche für diese Aufgaben in Betracht kommen können. Hier könnte beispielsweise eine Fassade aus Cortenstahl realisiert werden, welche eine ansprechende und passende Optik für die Leichenhalle bietet (Beispielbild im Anhang). Diese generelle Ausführungsweise hat den Vorteil, dass durch den Luftzwischenraum (zwischen Natursteinmauerwerk und Vorhangfassade) ein permanenter Luftzug entsteht, welcher evtl. auftretende Feuchtigkeit sofort vom Gebäude abtransportiert. Dies wird auch als „Kamineffekt“ bezeichnet. Hierbei könnte das Natursteinmauerwerk unter der aufgebrachten Fassade gründlich abtrocknen. Ein Einhausen wäre bei dieser Variante somit nicht notwendig. Dies wäre die langlebigere der beiden Varianten.

Bei beiden Varianten muss das vorhandene Mauerwerk gründlich abtrocknen, bevor man die Innenseite des Gebäudes sanieren kann. Die Sanierung an der Innenseite würde bedeuten, dass der beschädigte Innenputz großflächig abgeschlagen wird und anschließend mittels Sanierputz ausgebessert wird.

Die Ortsbürgermeisterin stellt anhand der Sitzungsvorlage beide Varianten zur Sanierung der Leichenhalle vor. Es folgt eine eingehende Diskussion zu den Vor- und Nachteilen beider Varianten. Der Rat vertritt mehrheitlich die Auffassung, dass seitens der Verbandsgemeindeverwaltung die Kosten für die beiden Sanierungsmöglichkeiten ermittelt werden sollen, damit anhand dieser Kosten eine Entscheidung getroffen werden kann.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenkalkulation für beide Varianten zu ermitteln. Zusätzlich soll für die Variante 1 eine Prognose für das Restrisiko erstellt werden und geklärt werden, ob eine Bepflanzung mit einer Hecke als Wetterschutz dieses Restrisiko mindert.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 1

## **TOP 4: Anerkennung als Investitions- und Maßnahmeschwerpunkt (IMS) Vorlage: 2-2238/20/36-205**

### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Steffeln ist Dorferneuerungsgemeinde. Das Dorferneuerungskonzept ist aus dem Jahre 1985. In den vergangenen Jahren wurde zahlreiche öffentliche und private Maßnahmen zur Verbesserung der dörflichen Struktur umgesetzt.

Pro Landkreis wird in der Regel eine Gemeinde als Investitions- und Maßnahmeschwerpunktgemeinde (IMS) anerkannt. Der Antrag ist bis zum 01.08.2020 über die Kreisverwaltung einzureichen. Die Anerkennung erfolgt im darauffolgenden Frühjahr.

Nach der Anerkennung werden förmliche Zuschussanträge für die folgenden Bereiche gestellt:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Dorfmoderation (IBB-Arbeit) - Fördersatz 90 %                | max. 15.000 € |
| • Fortschreibung DE-Konzept – Fördersatz 90 %,                 | max. 10.000 € |
| • Beratung öffentliche und private Vorhaben – Fördersatz 90 %, | max. 8.000 €  |

Die Beratung und die Begleitung der Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraums von 6 Jahren wird durch ein Fachbüro/Architekt begleitet. Die Auftragsvergabe wird nach Auswertung der Angebote und Vorstellung der Büros durch die Ortsgemeinde entschieden.

Die Ortsbürgermeisterin stellt das Thema vor. Das größte Projekt in diesem Zusammenhang wäre die Sanierung der Kirchentreppe. Es wurden Gespräche mit Herrn Kowall von der Kreisverwaltung und Herrn Büsch von der Verbandsgemeindeverwaltung geführt. Bei Bewilligung der Maßnahme bittet der Rat die Verwaltung um Erstellung eines regelmäßigen Kostenreports, um die Ausgaben im Blick zu behalten. Maximal-Beträge dürfen auf keinen Fall überschritten werden.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Steffeln wird einen Antrag auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (IMS) stellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 5: Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken"**  
**Vorlage: 2-2351/20/36-211**

### **Sachverhalt:**

Die Nachbargemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller haben ein gemeinsames Interesse daran, dass im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ in ihren Gemarkungen Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden.

Als besonders geeignet erscheint der Höhenzug „Duppacher Rücken“, der sich über alle 5 Gemarkungen erstreckt.

Die Ortsbürgermeister\*In der genannten Gemeinden haben in den letzten Wochen intensiv über eine Zusammenarbeit beraten und als Ergebnis eine Vereinbarung erarbeitet, in der insbesondere die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Windkraftanlage geregelt werden soll.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Ortsbürgermeisterin erklärt den Ratsmitgliedern, wie es zu dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung erneuerbare Energien „Duppacher Rücken“ gekommen ist. Bereits in der letzten Sitzung im März wurde über das Thema Windkraft „Duppacher Rücken“ in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung informiert. Im Anschluss daran wurde in mehreren Gesprächen der beteiligten Ortsbürgermeister und ersten Beigeordneten eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die unter Berücksichtigung mehrerer Kompromisse für alle tragbar ist. Das Baurecht, wo und wie viele Windräder gebaut werden, bleibt nach wie vor bei der jeweiligen Gemeinde. Die Vereinbarung wurde zweimal von der Kommunalaufsicht geprüft, davon einmal auf ausdrücklichen Wunsch der Ortsgemeinde Steffeln. Die Gemeinden Birgel und Lissendorf haben der Vereinbarung bereits zugestimmt. Mit der Vereinbarung soll eine höhere Akzeptanz im Verbandsgemeinderat und in der Bevölkerung erreicht werden. Auf ein gutes Verhältnis zu den Nachbargemeinden wird Wert gelegt. Das Gebiet an der „Panzersperre“ ist von dieser Vereinbarung nicht berührt. Hier hat die Ortsgemeinde Steffeln eine große Chance, Windkraft auf eigenem Gebiet zu errichten.

Ortsvorsteher Lothar Arens äußert große Bedenken und wird aus nachfolgenden Gründen gegen die Vereinbarung stimmen:

- schwerste Bedenken zum Ort / geringe Abstände zur Bebauung
- intakte Waldflächen im Bereich „Duppacher Rücken“ (der Kammerwald wurde damals teuer gekauft und soll jetzt mit Windrädern zerstückelt werden)
- Zeitpunkt für eine solche Vereinbarung ist zu früh (zu wenig Informationen; er wünscht sich von den Vertragspartnern Verständnis, dass man mehr Zeit zum Überdenken braucht)
- Das Thema sollte im Vorfeld in den Ausschüssen diskutiert werden – im neuen Ausschuss für Bau- und Infrastruktur und im Forstausschuss.
- Akzeptanz in den Nachbargemeinden (z. B. Duppach)
- Akzeptanz in der Bevölkerung: Damals sei man mit Vorschlägen in Einwohnerversammlungen in Auel und Steffeln gegangen. Diesen Weg hält er auch heute noch für richtig.
- 1. Variante für erneuerbare Energien ist für ihn nach wie vor die „Panzersperre“ Richtung Reuth, die zunächst verfolgt werden müsste.

Beigeordneter Schlösser teilt ergänzend zu den Ausführungen der Ortsbürgermeisterin mit, dass er in der Vereinbarung eine Möglichkeit sieht, mit 5 Gemeinden gemeinsam erneuerbare Energien zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen zu können. Die Gemeinden setzen damit ein Zeichen, dass man für Windenergie bereitsteht. Letztendlich entscheidet aber der Gemeinderat, ob Windräder errichtet werden. Die forstlichen Belange waren und sind bei den Beratungen stets wichtig.

Beigeordneter Grasediek erläutert, dass man erst am Anfang der Entwicklungen steht. Windkraftbetreiber „laufen der Gemeinde die Türen ein“. Er sieht in der Vereinbarung strategische Vorteile sowohl für die Gemeinden als auch für die Windkraftbetreiber. In den Gesprächen wurde ein ausgewogener Verteilungsschlüssel erarbeitet. Werner Grasediek kritisiert den Abstimmungsmodus im § 5 der Vereinbarung. Hier wünscht er sich bei Beschlüssen der Solidargemeinschaft eine Zustimmung aller fünf Gemeindevertreter – und nicht nur eine mehrheitliche Zustimmung.

Nach eingehender Diskussion über den Abschluss und den Text einer Vereinbarung ergibt sich, dass der in der Sitzungsvorlage angegebene Beschlussvorschlag zu ändern ist. Bei einer Gegenstimme wird der Beschlussvorschlag mehrheitlich wie folgt formuliert und darüber abgestimmt:

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen und die Verteilung möglicher Pachteinahmen unter den beteiligten Gemeinden...

1.) ...zu.

2.) ...in dieser Form nicht zu. Es werden folgende Vertragsänderungen gewünscht:

#### § 3 Abwicklung

(1) Die beteiligten Gemeinden erklären, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einen einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz (...)

#### § 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat. (...)

#### § 5 Beschlüsse/Abstimmungen

Beschlüsse der Solidargemeinschaft bedürfen der Zustimmung aller 5 Gemeindevertreter.

3.) ...nicht zu.

**Abstimmungsergebnis:** Variante 2 wurde mehrheitlich beschlossen.

Variante 1: 0 Stimmen

Variante 2: 9 Stimmen

Variante 3: 4 Stimmen

Die Ortsgemeinde Steffeln stimmt der Vereinbarung somit in dieser Form nicht zu. Es werden die oben aufgeführten Vertragsänderungen gewünscht.

**Abstimmungsergebnis:** siehe einzelne Beschlüsse

**TOP 6: Antrag Sportverein auf Verpachtung - Abschluss eines Pachtvertrages mit dem SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln - Vorlage: 2-2387/20/36-215**

**Sachverhalt:**

Der Sportverein Blau-Weiss Don Bosco Steffeln beabsichtigt auf dem Sportplatz Investitionen vorzunehmen, damit auf dem Sportplatz weiterhin ein regelmäßiger Spielbetrieb stattfinden kann. Für diese Maßnahmen besteht eine Fördermöglichkeit durch den Sportbund Rheinland-Pfalz. Fördervoraussetzung ist jedoch, dass das Grundstück, auf dem sich der Sportplatz befindet, im Eigentum des Sportvereins ist bzw. ein Pachtvertrag über mindestens 25 Jahre abgeschlossen wird.

Der Sportverein hat entsprechenden Antrag Verpachtung des Sportplatzes an die Ortsgemeinde gestellt.

In Anlehnung an den Pachtvertrag der Gemeinde mit dem SV Auel wurde ein Pachtvertrag für den SV Blau-Weiß Don Bosco Steffeln erarbeitet. Der Pachtvertrag wird von der Ortsbürgermeisterin vorgestellt und im Rat besprochen. Offene Fragen werden vom anwesenden SV-Vorsitzenden Marius Blameuser beantwortet.

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde beauftragt die Ortsbürgermeisterin zum Abschluss des Pachtvertrages mit dem SV Blau-Weiss Don Bosco in der Form des beigefügten Entwurfs – unter Berücksichtigung nachfolgender Änderungen – auf die Dauer von 25 Jahren:

**§ 1**

streichen: „Coaching Häuschen“ (ist im Eigentum des Sportvereins)

einfügen: „Bolzplatz“

einfügen: „Sportteil im Gemeindehaus“

**§ 4**

einfügen Punkt 4. Die Verpächterin überträgt dem Pächter das Hausrecht.

**§ 12**

einfügen Punkt 3: Die Ortsgemeinde Steffeln ist berechtigt, den Parkplatz nach Ermessen zu nutzen.

**§ 14**

Für die Ortsgemeinde soll neben der Ortsbürgermeisterin zusätzlich der Beigeordnete Roland Schlösser unterschreiben.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 12 Nein: 1

**TOP 7: Antrag Sportverein auf Zuschuss Rasenmäher**  
**Vorlage: 3-0186/20/36-214**

**Sachverhalt:**

Die Pflege des Sportplatzes erfolgt durch einen Platzwart des Sportvereins. Der Rasenmäher hat nach 13 Jahren ausgedient. Über die Neuanschaffung eines gebrauchten Rasenmähers liegt ein Angebot über 12.257 Euro vor.

Der Sportverein bittet um finanzielle Unterstützung der Ortsgemeinde, um die Sportstätte Steffeln nachhaltig pflegen zu können und den Spielbetrieb für Junioren und Senioren sicherzustellen.

Der Sachverhalt wird von der Ortsbürgermeisterin dargestellt. Der Vorsitzende Marius Blameuser teilt mit, dass der Sportverein neben dem Angebot der Fa. Hoffmann ein weiteres Angebot bei der Fa. Robert Aebi GmbH in Bolsdorf eingeholt hat. Dieses vergleichbare Angebot sei teurer gewesen. Derzeit hat der SV einen Rasenmäher zur Probe; gekauft ist dieser noch nicht. Vom Sportbund Rheinland erwartet der SV einen Zuschuss i. H. v. 1.000 €.

Ortsvorsteher Arens erklärt, dass er die Vereine gerne unterstützt und dem vorliegenden Antrag zustimmen wird. Er bittet darum, auch Anträge aus dem Ortsteil Auel in Zukunft wohlwollend zu prüfen und die Vereine zu unterstützen.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Sportverein Blau-Weiß Don Bosco Steffeln e. V. einen Zuschuss für die Anschaffung eines Rasenmähers i. H. v. 2.000 € zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 8: Annahme einer Zuwendung**  
**Vorlage: 1-2956/20/36-213**

**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Datum	Einzahler	Anschrift	Betrag	Spende für
04.06.2020	Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V.	Rhabanusstr. 1 55118 Mainz	1.000 €	Spielplatz

Es wird die Bitte an die Ortsbürgermeisterin herangetragen, dem Spender ein Dankschreiben zukommen zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der aufgeführten Spenden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

## **TOP 9: Informationen der Ortsbürgermeisterin**

### **Sachverhalt:**

Ortsbürgermeisterin Blameuser informiert den Ortsgemeinderat über die nachfolgenden Angelegenheiten:

- Forstausschusssitzung am 06.06.2020 incl. Waldbegang
  - Wir haben uns vorwiegend das Gebiet an der Panzersperre und hinter Steffelberg angesehen. Die Panzersperre wegen erhöhten Windwurf und hinter Steffelberg zur Vorstellung des BAT Konzeptes (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (Erhalt biologischer Vielfalt, Erfüllung naturschutzrechtlicher Vorschriften und Vorgaben Arbeitssicherheit)
  - Über das BAT Konzept sollen wir uns Gedanken machen. Darüber soll in der Sirtung im Oktober abgestimmt werden.
  - Beim Sturm Sabine im Februar sind 1800 fm vorwiegend Fichten gefallen
  - Mit einem Anstieg an Käferholz ist zu rechnen
  - Finanzielles Ergebnis 2019 53.985,22 €
  - Die Walderhaltung ist 2020 oberste Priorität
  - Insgesamt fallen höhere Kosten durch erschwerte Erntebedingungen an
  - Windkraft – forstliche Belange sollen berücksichtigt werden
  - Jagdliche Situation: Abschussplan Rotwild beläuft sich auf 129, es wird jagdlich gesehen ein Abstimmungsgespräch zwischen Forst, Pächter, Gemeinde und Jagdgenossenschaft geben.
- Aktueller Stand: Es gibt nur wenig frisch eingebohrte Bäume, eine Zwischenkalkulation erfolgt im August. Wir müssen damit rechnen, dass Holz aus dem 2 Halbjahr nicht vermarktet werden kann.
- 80 fm Holz wurde ins Trockenlager nach Duppach gefahren, der Rest ist vorgewiesen und wird abgefahren.
- Forsteinrichtung, die mittelfristige Betriebsplanung läuft nächstes Jahr aus. Bisher wurde dies durch Landesforsten kostenfrei erstellt. Es wurde von Landesforsten angeregt eventuell einen privaten Sachverständigen zu beauftragen. Dieses würde der Ortsgemeinde die MwSt. von ca 6.000 € kosten. Das bestehende Werk kann jedoch 5 Jahre fortgeschrieben werden. Aufgrund der Rückmeldungen wurde Landesforsten beauftragt die Forsteinrichtung bis Oktober 2023 zu erstellen.
- Bildung eines Verkaufspools. Das nichtentrindete Holz mehrere Ortsgemeinden wird auf einem Zwischenlager (neben dem Duppacher Sportplatz) gelagert. Und nach Verkauf anteilig ausgezahlt.
- Wasserschutzgebiet, siehe Anlage, Gespräch mit Herrn Brück morgen früh. Angestrebt ist ein Verfahren wie in Kalenborn-Scheuern. Das muss vom Werksausschuss bewilligt werden muss.
- Schäden am Spielplatz. Von Fam. Schneider wurde eine aktuelle Meldung abgegeben. Inzwischen hat

sich Christian Brakonier als Ansprechpartner für den Spielplatz zur Verfügung gestellt. Die Schäden waren bereits aufgenommen und sind in der Bearbeitung.

- Kita Lissendorf. Brief Förderverein wegen noch nicht erfolgter Sanierungsmaßnahmen, siehe Anlage, Nachtrag.
- Grillhütte, Stromkosten Vulkangarten, Außensteckdose Gemeindehaus, Müllablagerungen Bank oberhalb der Kirche, umgefahrene Bank an der Wasserstelle, Grünschnittentsorgung am Steffellberg usw.
- Grillhütte, Strom? Säuberung? Toiletten? Vermietung
- Missionskreuz wurde von Willi Leuschen und Gerd Willems restauriert, weitere Pflegemaßnahmen und Mäharbeiten wurden ebenfalls von Privatpersonen ehrenamtlich übernommen. Termin übernächste Woche Freiwilligentrupp.

**Abstimmungsergebnis:** zur Kenntnis genommen

## **TOP 10: Anfragen / Verschiedenes**

### **Sachverhalt:**

Ortsvorsteher Arens beantragt, den Punkt „Einfriedung des Sportplatzes Auel“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, da das Thema Wildschäden dort ein großes Problem darstellt.

Ferner bittet er darum, die Bewässerungskosten für den Sportplatz Steffeln bis zur nächsten Sitzung in Erfahrung zu bringen.

Beigeordneter Grasediek erkundigt sich nach dem Sachstand des Landschaftsprojektes „Natürlich gut, Killenberg“.

Beigeordneter Schlösser schildert die Problematik „Steffelner Drees“ und Begüllung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Er hat Wasserproben vom Drees entnommen und sieht einen kausalen Zusammenhang zwischen der Verkeimung des Wassers und der Auftragung von Gülle. Ein erstes Ergebnis zeigt eine starke Verkeimung auf. Weitere Ergebnisse stehen noch aus.

In diesem Zusammenhang wurde nochmals über die Sehenswürdigkeit „Steffelner Drees“ und den Verkauf an die Familie Keller diskutiert. Der Drees wurde seinerzeit an die Familie Keller verkauft, weil er ein Teil des von ihr erworbenen Grundstückes war. Die Gemeinde Steffeln hatte kein Vorkaufsrecht.

Ratsmitglied Bruno Juchems regt an, nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Akustik im Gemeindehaus Steffeln zu suchen.

### **Für die Richtigkeit:**



.....  
Sonja Blameuser  
(Vorsitzende)



.....  
Helga Lützen  
(Protokollführerin)

Beispiel für eine Vorhangfassade aus Cortenstahl



Ehem. Regierungsbunker Marienthal

Quelle: <https://www.io-igele.de/>



## Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

### Präambel

**Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:**

Ortsgemeinde **Birgel**, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Gönnersdorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Lissendorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey  
durch Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Steffeln**, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Schüller**, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

## **§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller, soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 Ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

- (2) Als Pachteinnahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinnahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B für Wegenutzungs und Leitungstrassenentschädigungen, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden.
- (3) Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft. Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

## **§ 2 Pachtverteilungsschlüssel**

Die Pachteinnahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinnahmen besteht, verteilt:

- (1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet
- (2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenaue Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

### **§ 3 Abwicklung**

- (1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.
- (2) Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

### **§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.  
(§ 5 Beschlüsse/Abstimmung)

### **§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen**

Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme)

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den \_\_\_\_\_  
**Für die Ortsgemeinde Birgel**

\_\_\_\_\_  
Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den \_\_\_\_\_  
**Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf**

\_\_\_\_\_  
Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den \_\_\_\_\_  
**Für die Ortsgemeinde Lissendorf**

\_\_\_\_\_  
Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den \_\_\_\_\_  
**Für die Ortsgemeinde Steffeln**

\_\_\_\_\_  
Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den \_\_\_\_\_  
**Für die Ortsgemeinde Schüller**

\_\_\_\_\_  
Schüller, Ortsbürgermeister



**Pachtvertrag**

zwischen der

**Ortsgemeinde Steffeln, 54597 Steffeln**  
**vertreten durch die Ortsbürgermeister Sonja Blameuser**  
- nachfolgend Verpächterin genannt -

und dem

**SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln**  
**vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Marius Blameuser und**  
**durch den 2. Vorsitzenden Herrn Patrick Simonis,**

- nachfolgend Pächter genannt -

über die Nutzung des Sportplatzes Steffeln einschließlich Unterhaltung der Sportanlage.

**§ 1**  
**Pachtgegenstand**

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Steffeln, Flur 6, Flurstück 60/5, auf der sich die unten näher beschriebene Sportanlage befindet und verpachtet diese Sportanlage dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung.

Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- Rasensportplatz einschl. Toranlage
- Barrieren um den Rasenplatz
- Laufbahn
- Coaching-Häuschen

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages ist ein schriftliches detailliertes Übergabeprotokoll zu erstellen.

**§ 2**  
**Gewährleistung**

Eine Gewährleistung für Mängel bzgl. der Beschaffenheit der Sportanlage - auch zum Zwecke der vorgesehenen Nutzung - durch die Verpächterin wird nicht übernommen.

**§ 3**  
**Haftung**

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht. Der Pächter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Gemeinde nachzuweisen. Dem Pächter obliegt es, die Sportanlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit zu prüfen.
2. Für Sachschäden an der Sportanlage, die durch den Spiel- und Sportbetrieb entstehen, haftet der Pächter.

#### **§ 4 Nutzung**

1. Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die Sportanlage zur Ausübung des Sport- und Spielbetriebes seiner Mitglieder.
2. Der Pächter verpflichtet sich, nach Absprache die Sportanlage anderen Ortsvereinen und der Ortsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Eine Nutzung durch ortsfremde Vereine bedarf der Zustimmung des Verpächters.

#### **§ 5 Pachtdauer**

Die Pachtzeit läuft ab 01.01.2020 auf die Dauer von 25 Jahren.

#### **§ 6 Pachtpreis**

Die Verpächterin stellt dem Pächter die Sportanlage unentgeltlich zur Verfügung. Als Pachtpreis übernimmt der Pächter die Pflege der Sportanlage.

#### **§ 7 Kündigung / Rückgabe des Pachtgegenstandes**

1. Das Pachtverhältnis kann während der Dauer von 25 Jahren nicht gekündigt werden.
2. Der Pächter verpflichtet sich jedoch, den Pachtgegenstand sofort an die Verpächterin zurückzugeben, sobald der Sport- und Spielbetrieb von ihm eingestellt wird. In diesem Falle erlischt der Pachtvertrag.
3. Bei grober Vertragsschädigung steht der Ortsgemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. § 543 BGB gilt entsprechend.

#### **§ 8 Unterverpachtung**

Eine Unterverpachtung der Sportanlage, auch teilweise, durch den Pächter ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Unterhaltungs- und Pflegearbeiten**

1. Die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der gesamten Sportanlage sind ausschließlich Angelegenheiten des Pächters.
2. Soweit dem Pächter zusätzliche Kosten durch die Nutzung gem. § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages entstehen, können diese Kosten gegenüber dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.
3. Weiterhin übernimmt der Pächter die jeweils notwendige Herrichtung der Sportanlage
  - Entfernung der Oberflächenverunreinigungen

## **§ 10 Kostenübernahme**

1. Über eine finanzielle Förderung von Neubauten, baulichen Erweiterungen bzw. Instandsetzungen größeren Umfangs wird die Verpächterin auf Antrag des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung befinden.

## **§ 11 Verbesserungen usw.**

Der Pächter darf im Einvernehmen mit der Verpächterin Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den allgemeinen Grundsätzen einem ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage zweckmäßig sind.

## **§ 12 Nebenvereinbarungen**

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit
2. Ergänzungen / Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt: das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 14  
Unterschriften**

Steffeln, \_\_\_\_\_

Steffeln, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sonja Blameuser  
Ortsbürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Marius Blameuser,  
1. Vorsitzender SV Steffeln

Steffeln, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Patrick Simonis,  
2. Vorsitzender SV Steffeln

Sportverein Blau-Weiß Don Bosco Steffeln e.V.  
Christian Gorges • Mühlenweg 6 • 54597 Steffeln

**Ihr Ansprechpartner:**  
Christian Gorges  
info@sv-steffeln.de

**Unser Zeichen:**  
cg-2020-019

**Datum:**  
Steffeln, den 03.05.2020

Ortsgemeinde Steffeln  
Frau Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser  
Brunnenstraße 7A  
54597 Steffeln

### Zuschuss der OG Steffeln zu der Neuanschaffung eines gebrauchten Rasenmähers

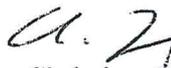
Sehr geehrte Frau Blameuser,

die Pflege des Sportplatzes durch einen regelmäßigen Rasenschnitt ist dem Sportverein ein wichtiges Anliegen. Wir sind davon überzeugt, dass die Qualität des Rasens wesentlich dem hohen Engagement unseres Platzwartes zu verdanken ist.

Nach nunmehr 13 Jahren im Dienst musste der alte Rasenmäher ausgemustert und durch einen neuen ersetzt werden. Durch die Neuanschaffung eines gebrauchten Mähers entstehen dem SV Blau-Weiß Don Bosco Steffeln in diesem Jahr erhebliche Kosten.

Wir möchten Sie, liebe Frau Blameuser, um finanzielle Unterstützung für den Kauf des Rasenmähers bitten. Wir freuen uns, durch Ihren Beitrag, auch zukünftig die Sportstätte in Steffeln nachhaltig pflegen zu können um hierdurch den Spielbetrieb für Junioren und Senioren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
SV Blau-Weiß Don Bosco Steffeln e.V.

  
Christian Gorges  
Schriftführer



**Vorsitzender:**  
Marius Blameuser  
Brunnenstraße 7a  
54597 Steffeln  
Tel. 0172/9148524  
Mail: info@sv-steffeln.de

**Schriftführer:**  
Christian Gorges  
Mühlenweg 6  
54597 Steffeln  
Tel. 06593/3099802  
Mail: info@sv-steffeln.de

**Jugendleiter:**  
André Schramm  
In der Hardt 17  
54597 Steffeln  
Tel. 01520/8645327  
Mail: andre76schramm@googlemail.com

**Bankverbindung:**  
Volksbank Eifel e.G.  
IBAN: DE55 5866 0101 0007 4037 50  
BIC: GENODED1BIT

Hoffmann Landtechnik GmbH · An der Kirche 3 · 54568 Gerolstein-Roth

An den  
Sportverein Steffeln  
Jürgen Juchems  
Brunnenstr.5  
54597 Steffeln

**ANGEBOT**  
**Nr.:220050252**

Kd.Nr. / Datum / Seite  
10415 / 09.05.2020 / 1

Es bediente Sie Andreas Hoffmann 06591/98458-17

Artikelbezeichnung	Menge	E-Preis	EUR-Betrag M
Iseki Rasentraktor SXG323 Serien-Nr.: s11200438 - 22 PS - 21 Liter Tankvolumen - Höchstgeschwindigkeit 15km/h - FangkorbBehälter 550 Liter - 1,22m Mähdeck - 1. Einweisung - 1. Einsatz	1.00	10300.00	10300.00 1

Mwst 1: 19.00% 1957.00 EUR, Netto: 10300.00 EUR

Betrag vor MWST: EUR 10300.00 MWST: EUR 1957.00 Gesamtbetrag: EUR 12257.00

Das Angebot ist gültig bis zum 08.06.2020.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Hoffmann, 54568 Gerolstein-Roth.

Hoffmann Landtechnik GmbH An der Kirche 3 54568 Gerolstein-Roth	Tel. 0 65 91 / 9 84 58-0 Fax 0 65 91 / 9 84 58-18 Handy 01 71 / 2 85 43 58 www.hoffmann-landtechnik.de	Geschäftsführer: Hermann Hoffmann, Andreas Hoffmann Amtsgericht Wittlich HRB 40833 Steuer-Nr.: 43/232/12774 Ust.-ID-Nr: DE 262 070 135	Kreissparkasse Vulkaneifel IBAN: DE83 5865 1240 0000 2477 67 BIC: MALADE51DAU	Volksbank Eifel eG IBAN: DE09 5866 0101 0101 5074 79 BIC: GENODED1BIT
---	---	--	---	---